Namslauer Kreisblatt.

No. 49. **1890.**

Donnerstag den 4. December 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 471] Namslau, den 2. December 1890.

Beitragsleistung für die Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

Die für das Alters- und Invaliditäts-Gesetz erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch Beiträge der versicherten Arbeiter und der Arbeitgeber, sowie durch Zuschüsse des Reichs.

Die Beiträge der versicherten Arbeiter und der Arbeitgeber werden entrichtet durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten, welche jeder Versicherte in nächster Zeit von mir zugestellt erhalten wird.

Die Marken werden demnächst bei allen Postanstalten des Kreises käuflich zu haben sein. Dieselben sind von dem Arbeitsgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben und bei der Lohnzahlung in die Quittungskarte einzukleben; der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, die Hälfte des für die Marke entrichteten Betrages bei der Lohnzahlung dem Arbeiter in Abzug zu bringen; diese Abzüge dürfen sich aber höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken, und wird es deshalb am sichersten sein, bei jeder Lohnzahlung zugleich auch den Abzug für die Hälfte des Werthes jeder eingeklebten Marke erfolgen zu lassen. Für die Einklebung der Marke bei jeder Lohnzahlung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Unterlassung ist mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark bedroht, jedoch kann der Arbeitgeber die Einklebung auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes übertragen.

Die Beiträge sind für Kalenderwochen zu entrichten, jede der zu verwendenden Marken hat Beitragswerth für eine Woche. Erfolgt die Lohnzahlung wöchentlich, so hat die Einklebung der Marke ebenfalls für jede Woche am Löhnungstage zu erfolgen; wird das Lohn z. B. jedoch nur alle 4 Wochen gezahlt, so kann die Einklebung ebenfalls 4 Wochen verschoben werden, es werden dann am Lohnzahlungstage 4 Marken auf einmal eingeklebt werden müssen.

Arbeitet dagegen ein Arbeiter z. B. nur 2 Tage der Woche bei einem Arbeitgeber, so ist der letztere dennoch verpflichtet, die für eine ganze Woche Werth habende Marke einzukleben, wobei er natürlich auch hier die Hälfte des Werthes der Marke dem Arbeiter vom Lohne abziehen kann; arbeitet ein Arbeiter im Laufe der Woche bei verschiedenen Arbeitgebern, so ist derjenige dieser letzteren, bei welchem er zuerst gearbeitet hat, zur Einklebung der Marke für die ganze Woche verpflichtet. Falls ein Arbeitgeber selbst erst am Sonnabend einen Arbeiter annimmt, so muß er doch die Marke für die ganze zurückliegende Woche einkleben, vorausgesetzt natürlich, daß der Arbeiter in dieser Woche noch nirgend anders in Arbeit gestanden hat, weil sonst nach dem Obenstehenden der erste Arbeitsgeber die Wochenmarke bereits eingeklebt haben muß.

Die Höhe des Wochen-Beitrages richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherten; nach diesem Jahresarbeitsverdienste sind vier Lohnklassen durch das Gesetz gebildet worden:

Klasse I bis 350 Mark Jahresarbeitsverdienst,
Klasse II von mehr als 350 bis 550 Mark Jahresarbeitsverdienst,
Klasse III von mehr als 550 bis 850 Mark Jahresarbeitsverdienst,
Klasse IV von mehr als 850 Mark Jahresarbeitsverdienst.

Nach den Lohnklassen richtet sich die Höhe der Wochen-Beiträge, dieselben betragen:

in Lohnklasse I 14 Pf.
in Lohnklasse II 20 Pf.
in Lohnklasse III 24 Pf.
in Lohnklasse IV 30 Pf.

Für jede Lohnklasse wird eine besondere Beitragsmarke zu dem angegebenen Preise verwendet; diese Marken unterscheiden sich von einander durch die Farbe: rothe Marken für Lohnklasse I zu 14 Pf., blaue für II zu 20 Pf., grüne für III zu 24 Pf., rothbraune für IV zu 30 Pf.

Für den hiesigen Kreis kommen demnach folgende Beitragsleistungen in Betracht:

1. Der Herr Regierungs-Präsident hat den Jahresarbeitsverdienst festgestellt:

für landwirthschaftliche	männliche	Arbeiter	auf 330	Mark,
" "	weibliche	"	" 200	"
" forstwirthschaftliche	männliche	"	" 300	"
" "	weibliche	"	" 90	"

Die sämmtlichen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Kreise gehören demnach in die I. Lohnklasse; die Beitragsleistung beträgt folgeweise für jede Kalenderwoche 14 Pf., die Marke, welche für jede Woche am Lohnzahlungstage in die Quittungskarte vom Arbeitgeber eingeklebt werden muß, ist für 14 Pf. von demselben anzukaufen; von dieser Summe kann, wie erwähnt, der Arbeitgeber die Hälfte, also 7 Pf., dem Arbeiter vom Lohne abziehen.

2. Die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung für den Kreis Namslau gehören ebenfalls in Lohnklasse I. Für sie gilt also alles, was oben zu 1 gesagt worden ist.

3. Von den Mitgliedern der Ortskrankenkasse der vereinigten Handwerker der Stadt Namslau gehören
   a. die Gesellen in die Lohnklasse II mit einem Wochenbeitrage von 20 Pf.,
   b. die Lehrlinge in die Lohnklasse I mit einem Wochenbeitrage von 14 Pf.

   Lehrlinge sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nur freien Unterhalt, also keinerlei Entschädigung in baarem Gelde erhalten.

4. Die Mitglieder der Ortskrankenkasse der Schuhmacher der Stadt Namslau gehören in die Lohnklasse I mit einem Wochenbeitrage von 14 Pf.

   Wegen der Lehrlinge gilt das zu 3 b Gesagte.

5. Alle anderen versicherungspflichtigen Arbeiter, welche nicht unter die Kategorien von No. 1, 2, 3 und 4 fallen, gehören in die I. Lohnklasse mit 14 Pf. Wochenbeitrag.

6. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt und Lohn, wozu auch feste Naturalbezüge zu rechnen sind. Man muß also das jährliche baare Gehalt, Werth der freien Wohnung, Deputat, Tantième 2c. zusammenziehen, die Summe mit 365 dividiren, um den täglichen Verdienst festzustellen, und diese Zahl mit 300 multipliciren. Das so gefundene Jahresarbeitsverdienst muß in eine der oben bezeichneten vier Lohnklassen eingefügt, und daraus die Höhe des Wochenbeitrages, d. h. der Preis der Marke, ersehen werden. Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mark sind überhaupt nicht versicherungspflichtig.

Die Entscheidung, wer als Betriebsbeamter anzusehen sei, muß nach den thatsächlichen Merkmalen des einzelnen Falles erfolgen. Allgemein sind Betriebsbeamte alle diejenigen Personen, welche entweder als Bevollmächtigte im Betriebe fungiren oder als leitende bezw. beaufsichtigende niedere Betriebsorgane wirken.

Danach sind im landwirthschaftlichen Betriebe — und ähnliche Unterscheidungen werden in den gewerblichen Betrieben gemacht werden müssen — nicht nur die Wirthschafts-Directoren oder -Inspectoren als Betriebsbeamte anzusehen, sondern es können ganz ebenso auch die sogenannten zweiten Beamten, Assistenten, Förster, Vögte, Brenner, Schäfer, Gärtner u. s. w. als Betriebsbeamte angesehen werden, sofern ihnen nur im einzelnen Falle eine leitende oder beaufsichtigende Thätigkeit im Betriebe zufällt.

Da von der Höhe der wöchentlichen Beitragszahlung auch die Höhe der später eventuell festzusetzenden Alters- oder Invalidenrente abhängt, so ist die Frage, in welche Lohnklasse jeder Versicherte gehört, speciell also ob er Betriebsbeamter ist oder nicht, von erheblichem Werthe; denn wer im landwirthschaftlichen Betrieb nicht als Betriebsbeamter erscheint, ist Arbeiter, gehört als solcher in Lohnklasse I mit 14 Pf. Wochenbeitrag und erhält seiner Zeit entsprechend niedrigere Rente.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in welche Lohnklasse ein Versicherter gehört, wie hoch demzufolge der Wochenbeitrag ist, unterliegen meiner Entscheidung.

Arbeitgeber und Arbeiter können durch freiwillige Vereinbarung unter sich abmachen, daß der Arbeiter in einer höheren Lohnklasse versichert werden solle, als in welche er nach der Höhe des für ihn maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes (oben No. 1 bis 6) gehört; dadurch werden die Wochenbeiträge höher, es steigt aber auch die Höhe der seiner Zeit festzusetzenden Rente.

Die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieser Bekanntmachung weiteste Verbreitung zu verschaffen und sie auf geeignete Weise zur Kenntniß möglichst sämmtlicher Betheiligten zu bringen; auf alle Fälle muß dafür Sorge getragen werden, daß sämmtliche Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, sich mit den angegebenen Bestimmungen vertraut zu machen. Die gedachten Behörden sind hierfür verantwortlich.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November d. J. tritt das Gesetz betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Für diejenigen Arbeiter, welche ihre Lohnzahlung am Ende jeder Woche erhalten, muß also die erste Beitragsmarke in die Quittungskarte am Sonnabend den 3. Januar 1891 eingeklebt werden, wenngleich im neuen Jahre noch nicht eine ganze Arbeitswoche hindurch, sondern nur am 2. und 3. Januar gearbeitet worden ist.

An die sämmtlichen Arbeitgeber des Kreises richte ich die **dringende Bitte**, Sorge zu tragen, daß sofort bei der ersten Lohnzahlung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Einkleben der Beitragsmarken in die Quittungskarten ihres Gesindes, ihrer Arbeiter 2c. erfolgt. Die obigen Bestimmungen sind so klar, daß jeder Arbeitgeber ohne Ausnahme in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ohne weiteres nachzukommen, wenn nur der gute Wille dazu vorhanden ist. Wo ich diesen vermisse, werde ich in jedem Falle die Anwendung oben erwähnten hohen Ordnungsstrafrechtes ohne jede Nachsicht herbeiführen.

No. 472] Breslau, den 4. November 1890.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Verfahrens beim Viehschlachten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1 Das Schlachten sämmtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Instrumente, oder mit An-

wendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämmtlichen Schlachtviehes, auch der Schafe, und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode, verboten.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehes — einschließlich des Federviehes — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, bezw. fest und geschmeidig sein.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden, und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Das Niederlegen des Thieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Thieres hochzuhalten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er am Orte ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Namslau, den 1. December 1890.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die sorgfältige Handhabung der bezüglichen Bestimmungen zu achten.

No. 473] Namslau, den 1. December 1890.

Die An- und Abmeldungen sowie die Krankenmeldungen bei der Gemeindekrankenversicherung sind im Kreisausschuß-Bureau **an den Wochentagen von Vormittag 8 bis 9 Uhr** zu besorgen.

No. 474] Namslau, den 31. Januar 1890.

Das Umherlaufen der Hunde betreffend.

Nach den Polizei-Verordnungen vom 16. November 1815 und vom 5. Juli 1821 dürfen Hunde nicht frei umherlaufen, sondern müssen angelegt oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüppel versehen sein.

Selbst Fleischer-Schäfer- und Hirtenhunde müssen zu Hause an die Kette gelegt und Jagdhunde aller Art eingesperrt werden.

Alle frei umherlaufenden herrenlosen Hunde sollen sofort getötet; diejenigen aber, deren Besitzer ermittelt wird, dürfen dem Eigenthümer zwar ausgefolgt werden, jedoch nur gegen 3 Mk. Lösungsgeld. **Außerdem muß der Besitzer wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften 3 Mk. Strafe entrichten.**

In letzter Zeit ist mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß Hunde, welche zur Nachtzeit von der Kette gelöst werden, nicht innerhalb der Gehöfte gehalten werden, sondern auf den Feldern und Straßen frei umherlaufen und die Passanten zu Pferd und zu Wagen gefährden, sowie durch Umherwildern die Jagd schädigen.

Indem ich die oben genannten Polizei-Verordnungen hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß, falls in nächster Zeit eine Verminderung des in Rede stehenden Unwesens nicht wahrzunehmen sein sollte, ich mich gezwungen sehen würde, für jeden Contraventionsfall die Festsetzung der angedrohten Strafe von 3 Mk. anzuordnen und die betreffs der Tödtung frei umherlaufender Hunde bestehenden Vorschriften streng und unnachsichtlich zur Durchführung zu bringen.

Wenn die Hunde als Wächter für Gebäude oder Gehöfte dienen sollen, so ist es Sache der Wirthe, die Gehöfte so zu verschließen, daß die Hunde nicht ins Freie gelangen können. Wo sich

dies wegen defecter oder nicht genügend hoher Zäune nicht ermöglichen läßt, müssen die Hunde auch zur Nachtzeit an der Kette verbleiben oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüppel versehen sein, damit ihnen das Ueberspringen der Zäune unmöglich wird.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Hundebesitzer zu bringen und letztere eingehend über dieselbe zu belehren.

Die Orts-Polizei-Behörden ersuche ich ergebenst, auch ihrerseits dem fraglichen Unwesen nach Möglichkeit zu steuern.

Der Landrath. gez. Willert.

Namslau, den 1. Dezember 1890.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

No. 475] Namslau, den 30. November 1890.

Gebäudeversicherung bei der Provinzial-Landfeuer-Societät betreffend.

Die Direction der Provinzial-Landfeuer-Societät von Schlesien zu Breslau hat das bisherige Formular zu Anträgen auf Versicherung von Gebäuden einer Abänderung unterzogen und bestimmt, daß für Versicherungen, welche mit dem **1. Januar 1891** in Kraft treten sollen, das neue Declarationsformular zur Anwendung gelangt. Bei dem Entwurfe des Letzteren ist auf vielseitigen Wunsch auch in Aussicht genommen worden, daß statt wie bisher das Beitragssimplum, der ordentliche **halbjährlich zu entrichtende Beitrag** von $2^1/_4$ Simpla nachgewiesen wird. Da das neue Formular eine Spalte für die Angaben der Entfernungen der einzelnen Gebäude eines Gehöftes unter einander, sowie von den nächsten Nachbargebäuden nicht enthält, so sind diese zur Beurtheilung der Klassen-Einschätzung ganz unentbehrlichen Nachrichten für die Folge auf der Handzeichnung (Seite 4) anzubringen.

Indem ich die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse, bei Anfertigung von Gebäudeversicherungs-Anträgen sowohl das vorstehend Gesagte, wie auch die auf der ersten Seite des neuen Formulars abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung auf das Genaueste zu beachten, bemerke ich, daß die fraglichen Declarationsformulare in meinem Bureau unentgeldlich verabfolgt werden.

No. 476] Namslau, den 2. December 1890.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. December v. Js. (Kr.-Bl. S. 559) bringe ich erneut zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizei-Verordnung vom 9. August 1887, die Beleuchtung der Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen zur Nachzeit betreffend, — abgedruckt im Kreisblatt pro 1887 unter No. 339 — auch auf **Schlitten** Anwendung findet.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher wollen dies in geeigneter Weise wiederholt zur Kenntniß sämmtlicher Eingesessenen bringen

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich ergebenst, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfälle unnachsichtlich zu ahnden.

No. 477] Namslau, den 1. December 1890.

Während andere Kreise der Provinz bereits namhafte Summen als Beiträge für die Ueberschwemmten an die Landeshauptkasse für Schlesien eingesandt haben, sind aus dem diesseitigen Kreise in Folge des in No. 42 des diesjährigen Kreisblattes Seite 480 veröffentlichten Aufrufs dergleichen Beiträge bisher hier nicht eingegangen.

Ich bringe denselben daher nochmals in Erinnerung und ersuche die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände, in den einzelnen Bezirken nunmehr baldgefälligst Sammlungen zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge bis Donnerstag, den 11. d. Mts. an das Landrathsamt hierselbst abzuliefern.

No. 478] Nassadel, den 4. November 1890.

Der Arbeiter Blasius Kolodzij in Nassadel ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. gez. Niklaus.

Namslau, den 27. November 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 — Kreisblatt Seite 457 — auch bezüglich des ꝛc. Kolodzij unnachsichtlich anzuwenden.

No. 479] Namslau, den 29. November 1890.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat dem Verwaltungsrath des Schreiberhau'er Rettungshauses die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1891 zum Besten des Rettungshauses eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren Haushaltungen des diesseitigen Kreises zu veranstalten.

Die Einsammlung findet im Februar k. J. statt.

No. 460] Namslau, den 2. December 1890.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 120000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

No. 456] Namslau, den 2. November 1890.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 22. September d. J. (Kr.-Bl. S. 448) ersuche bezw. veranlasse ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Bezirken im verflossenen Sommer Auswanderungen ländlicher Arbeiter nach Sachsen 2c. stattgefunden haben, mir bestimmt bis zum **8. d. Mts.** die Zahl aller bis jetzt zurückgekehrten ländlichen Arbeiter anzugeben.

No. 466] Namslau, den 2. December 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 5. November 1887 — Kreisblatt Seite 482 Nr. 420 — **die Ausbildung taubstummer Kinder betreffend**, ersuche ich die Lehrer des Kreises — an mehrstelligen Schulen die Hauptlehrer — mir die bezüglichen Anzeigen **bestimmt bis zum 11. December cr.** zugehen zu lassen.

No. 464] Namslau, den 2. Dezember 1890.

Vereidet: der Hausbesitzer Theodor Weiß als Schulvorsteher für die katholische Schule zu Reichthal.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist heute unter No. 4 die Firma **„Buchelsdorfer Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“** mit dem Sitze zu Buchelsdorf eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. November 1890 abgeschlossen.

Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, die Verhältnisse der Vereinsmitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehn an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, besonders auch müßig liegende Gelder anzunehmen und zu verzinsen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher und ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in dem Namslauer Kreisblatte bekannt zu machen. Falls dieses Blatt eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsraths ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

Die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat in der Regel nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vereinsvorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes erfolgt ist; in wenigen in § 10 des Statuts speciell bezeichneten Fällen genügt die Unterschrift des Vereinsvorstehers oder dessen Stellvertreters und mindestens eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Lorenz Gorzyza, Vereinsvorsteher,
2. Karl Koch, Stellvertreter des Vereinsvorstehers,
3. Josef Mikolai, } Beisitzer,
4. Franz Kupka, } Beisitzer,
5. Johann Pankalla, } Beisitzer,

ad 1—4 zu Buchelsdorf, ad 5 zu Lorzendorf.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Namslau, den 26. November 1890. **Königliches Amtsgericht.**
Lehmann.

Im diesseitigen Bureau ist eine **Kanzlistenstelle** vacant. Geeignete Bewerber wollen sich baldigst hier melden.

Namslau, den 28. November 1890. **Der Magistrat.** J. V.: Schück.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Robert Meise alias Nowak aus Krickau, Kreis Namslau, geboren am 27. März 1858 daselbst, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten: III. J. 1132/90 Anzeige zu machen.

Oels, den 27. November 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Beschreibung: Größe: 1,65 m; Statur: mittel; Haare: dunkel; Stirn: frei; Bart: dunkelblonder Schnurrbart; Augenbrauen: dunkel; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bitte für das Krankenhaus zu Namslau.

An die Eingesessenen der Stadt und des Kreises richte ich die herzliche Bitte, den armen Kranken, welche das heilige Weihnachtsfest auf ihrem Schmerzenslager verbringen müssen, zu einer kleinen Weihnachtsfreude behilflich sein zu wollen, durch milde Beiträge an Geld, gebrauchten Kleidungsstücken u. s. w. Jede **auch noch so geringe** Gabe wird mit warmem Danke angenommen werden. Im Namen der armen Kranken ergeht an alle mildherzigen Geber ein herzliches „Vergelt's Gott!"

Helene Hellwich, leitende Diakonissin des Kreis-Krankenhauses.

Nichtamtlicher Theil.

Holzverkauf.

Donnerstag den 11. d. Mts.

kommen aus dem

gräflichen Forstreviere Minkowsky

von Vormittags 9½ Uhr an in der **hiesigen Schloßbrauerei** nachstehende

Nutz-, Bau- und Brennhölzer

zum meistbietendem Verkaufe:

Gegen	40	Stück	Eichen I.—V. Cl.
„	180	„	Eichen-Pfähle 3 und 2,4 m. lang,
„	28	„	Roth- und Weißbuchen IV.—V. Cl. (18 gerodet),
„	3	„	Ahorn V. Cl.,
„	3	„	Linden V. Cl.,
„	20	„	Eichen- und Buchenstangen,
„	57	„	Fichten III.—V. Cl.,
„	20	„	Fichten-Stangen II. Cl. (10 gerodet),
„	100	„	Birken-Deichselstangen,
„	40	Rmtr.	Buchen-Scheit- und Astholz,
„	43	„	Birken-Scheit- und Astholz,
„	60	„	Aspen-Astholz,
„	12	„	Fichten-Astholz,
„	7	„	Erlen- und Linden-Astholz,
„	120	„	Reisig I. (hart und weich, Kullenholz),
„	4	„	Birkenstangen (Göpeldeichseln),
„	3	„	Buchenstammenden.

Der Brennholz-Verkauf findet nach Beendigung des Nutzholz-Verkaufes statt.

Minkowsky, den 3. December 1890.

Der Förster.

Holzverkauf

im Forstrevier Lankau

am Wege nach **Sterzendorf,**
rechts der Acazien-Allee belegen.

Jeden Montag früh von 9—12 Uhr

verkaufe an Ort und Stelle

Bau-, Nutz- und Brennhölzer.

Carl Kricke,
Zimmermeister.

Keine spröde Haut mehr!

Verwenden Sie bei jetziger rauher Jahreszeit keine andere Seife als

Universal-Glycerinseife,

macht die Haut weiss und geschmeidig.
Als Kinderseife besonders zu empfehlen.
3 Stück 50 Pfg. in der

Germania-Drogerie.

Thee's neuester Ernte

in Patent-Blechdosen
à 40, 50, 75 und 100 Pfg.
empfiehlt in ausgezeichneter Qualité

Paul Koschwitz,
Ring.

Geschäftsverlegung.

Hierdurch die ergebene Mittheilung, daß sich von heut mein

Uhrengeschäft

nicht mehr am polnischen Thore, sondern

Ring No. 7,

Ecke der Wasserstraße, neben Hrn. S. Bielschowsky,

befindet. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte mir dasselbe auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hugo Haisler.

---

30 Mk. Belohnung

sichere ich demjenigen zu, welcher mir zur Entdeckung der Diebe oder zur Wiedererlangung des mir in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember gestohlenen noch ziemlich neuen

Treibriemens

behilflich ist. Der Riemen war 26 m. lang und 12 cm. breit.

Strehlitz, den 3. Decbr 1890.

Bennecke,
Rittergutsbesitzer.

Boonekamp of Mag-Bitter

von H. Underberg-Albrecht
empfiehlt **R. Koschwitz,**
Conditorei.

Vaseline Malta-Fett,

bestes geruchfreies Conservirungsmittel, macht das Leder weich und wasserdicht, da her jetzt unentbehrlich.

Zu haben lose und in Blechdosen.

Oscar Tietze,
Germania-Drogerie.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des **Weinachtsbaumes,** versendet in **nur bester Waare**

1 Kiste circa **460 Stück** 3 Mk.
1 „ kleinere, ca **900** „ 3 „

pr. Nachnahme. Wiederverkäufer Rabatt.

Dresden. **E. A. Müller.**
Schulgutstrasse No. 11.

Grimm's Hotel.

Donnerstag den 4. December cr.

Drittes und letztes

Abonnements-Concert

der Namslauer Stadtkapelle

unter Leitung des Capellmstr. Hrn. **C. Kliesch.**

Anfang 8 Uhr.

Entrée für Nichtabonnenten à Pers. 50 Pf.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 49 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 4. December 1890.

Eine Wohlthat bei nassem und kaltem Wetter sind **Einlegesohlen aus Badeschwamm** D. R.-Pat., welche alle Feuchtigkeit im Stiefel aufsaugen und den Fuß jederzeit **trocken** und **warm** erhalten. Diese Sohle wird gewaschen wie der Strumpf, ist nahezu **unverwüstlich** und **der denkbar sicherste Schutz gegen Erkältung.** Preis 80 Pf. bis M. 1.20.
L. Tischler, Lederhandlung, Namslau und Reichthal.

Die Tuch-, Modewaaren- und Leinwandhandlung
von
S. Bielschowsky
hat ihren alljährlich stattfindenden
großen Weihnachts-Ausverkauf
eröffnet. — Derselbe bietet eine überraschend große Auswahl in sämmtlichen Artikeln zu **außergewöhnlich billigen** Preisen.

Gestern Nachmittags 5 Uhr rief der Herr unsern theuren Vater, den Lehrer und Organisten em.

Ernst Walter

nach kurzem Leiden in sein Himmelreich, in dem Alter von 82¾ Jahren.

Dies zeigen schmerzerfüllt an

Hönigern, den 2. December 1890.

die tiefgebeugten Töchter
Anna und **Flora Walter.**

Die Beerdigung findet Freitag den 5. d. Nachmittags 2 Uhr statt.

Am 30. November cr. Nachmittags starb nach kurzem, aber schmerzvollen Krankenlager mein Wirthschafts-Inspector

Herr Hugo Kursawe,

im 30. Lebensjahre.

Derselbe hat mir fast 2 Jahre mit treuem Fleiss und grosser Rechtschaffenheit gedient.

Gr.-Marchwitz, 2. Dezember 1890.

von Busse,
Rittmeister a. D.

Danksagung.

Herr **Dr. med. Volbeding** in **Düsseldorf** hat im vorigen Jahre nach etwa 4wöchentlicher **homöop.** Kur meinen Sohn — Ober-Sekundaner — von einer schweren skrophulösen Augenentzündung, gegen die ich vergeblich ¼ Jahr ärztliche Hilfe anwandte, glücklich und dauernd geheilt. Indem ich genanntem Herrn hierdurch öffentlich meinen innigsten Dank ausspreche, kann ich allen Augenleidenden Herrn **Dr. Volbeding** auf's Beste empfehlen.

Weizenrodau bei Schweidnitz,
im September 1890.

B. Rotter, Lehrer.

Herren- u. Knaben-Filzhüte,
sowie
Herren- u. Knaben-Anzüge, Ueberzieher, Kaisermäntel, Paletots, Joppen,
Normalhemden und -Beinkleider
System Prof. Dr. Jäger,
empfiehlt einer geneigten Beachtung
die Schnitt- und Wollwaaren-Handlung
von **S. Guttmann,**
Reichthal.

Deutsch-Italienische Wein-Import-Gesellschaft.

Central-Verwaltung: **Frankfurt a. M.**

Kellereien unter königl. italien. Staatskontrolle

in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, München.

Lager-Kellereien in Pegli-Genua.

Marka Italia

90 Pf. ohne Glas bei Abnahme von 1 Flasche
85 „ „ „ „ „ „ 12 Flaschen

Die Flaschen werden mit 10 Pf. berechnet und zurückgenommen.

Dieser garantirt reine rothe italien. Naturwein eignet sich vorzüglich als tägliches Tischgetränk für weite Kreise und bietet Ersatz für die sogen. billigen Bordeaux-Weine.

Zu beziehen in Namslau von R. Wechmann.

Die obige Firma führt auch sämmtliche anderen Marken der Gesellschaft.

Unterzeichnete eröffnet den

Lehrkursus

für Damenschneiderei, Schnittzeichnen und Zuschneiden

Dienstag den 2. December Vormittag 8 Uhr.

M. Hentschel.

Meine Wohnung befindet sich bei Fräulein **von Axleben, Schützenstraße.**

Neue

diesjähr. Wallnüsse

reinschmeckend, offerirt billigst

Heinrich Grützner.

Pferde-Verkauf.

3 brauchbare

Ackerpferde

verkauft

Brauner, Wilkau.

Singer-Nähmaschinen,

bestes deutsches Fabrikat,

empfiehlt zu ermäßigten Preisen

M. J. Bermann.

7000 Ctr.

Brennerei-Kartoffeln

kauft sofort

Louis Vertun sen.

Namslau.

Offerten und Proben werden gewünscht.

Marinirte und Roll-Heringe

empfiehlt **Paul Koschwitz.**

G. Kusche, Kürschnermeister,

Namslau, Ring, parterre und 1. Etage,

empfiehlt dem geehrten Publikum sein großes Lager **feiner Herren-Geh-** und **Reise-Pelze, Damen-Pelze, Pelzjacken, Fußsäcke, Fußtaschen, Jagd-Muffs, Teppiche;** großes Lager von **Damen-Pelz-Mützen, Barrets** und **Hüten** vom einfachsten bis feinsten Genre; größtes Lages von **Muffs** in **Nerz, Skunks, Iltis, Biber, Bisam, Bär, Nutria, Kanin-** und **Seiden-Hase;** ferner **feine Pelz-** und **Stoff-Mützen, Herren-** und **Knabenhüte, Bezugstoffe** für **Herren-** und **Damen-Pelze** in neuesten Mustern und großer Auswahl stets am Lager. **Bestellungen Reparaturen** und **Modernisirungen** aller **Pelzgegenstände** werden schnell, sauber und billig ausgeführt.

Kalender

für das Jahr

1891.

Trewendt's Haus-Kalender
Trewendt's Volks-Kalender
Schlesischer Volks-Kalender
Der gemüthliche Schläsinger
Deutscher Reichsbote
Payne's Familien-Kalender
Allgemeiner Haus-Kalender
Abreißkalender v. Mey & Edlich
in 5 verschiedenen Mustern
Landwirthschaftliche Kalender von
O. Mentzel & A. v. Lengerke
empfiehlt

O. Opitz' Buchhandlung.

Grimm's Hôtel.

Montag den 8. December 1890

Einmalige

humoristische Soirée

der allbeliebten

Leipziger

Quartett- und Concertsänger

Hanke, Zimmermann, Krause, Klar, Schadow, Charton, Ohaus u. Franke,

Auftreten des unübertrefflichen Damendarstellers **Albert Ohaus.**

Gastspiel des vorzüglichen Tanz- und Groteskkünstlers **Paul Charton.**

Anfang 8 Uhr. Eintrittspreis 75 Pf.
Billets à **60 Pf,** sind im Vorverkauf bei Herrn Kaufmann **Rob. Werner** zu haben.

Knorr's Hafermehl,

bestes Kindernahrungsmittel

empfiehlt in Packeten à 30 Pfg.

Paul Koschwitz.

2550 **Mark** Capital werden vom 1. Januar 1890 ab zu cediren gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Für die linke Hand!

Gedanken der Sehnsucht

melodisches Klavierstück für die linke Hand comp. v. C. Lück.
Verlag v. **Fritz Brandt,** Jüchen (Rheinpr.)
Gegen Einsendung von 1 Mk. versende franco.

Ausverkauf

wegen vollständiger Auflösung meines Geschäfts

bestehend in

Leinwand und Schnittwaaren.

Die Preise werden so gestellt, daß Niemand unbefriedigt mein Lokal verläßt.

A. Störmer,

Holz-, Kohlen- & Leinwandhandlung.

Klosterstrasse 25.

Auf Obiges Bezug nehmend, erlaube ich mir ein hochgeehrtes Publikum ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß dieses **keine** Geschäfts-Reclame ist, sondern auf Wahrheit beruht.

D. O.

Würfel Cacao leichtlöslich.

Das Beste in zweckmäßiger Einrichtung

Cacao-Vero in Würfelform.

Jeder Würfel ist in Staniol verpackt und sind 100 Würfel = 1 Pfd.
In Cartons à 25 Würfel 75 Pf.
„ „ à 10 „ 30 „

Hartwig & Vogel
DRESDEN.

Otto Faltin, Namslau.

R. Koschwitz, Conditor.

Ernst Bunke, Cond., Carlsruh, E. Bohms, Carlsruh, M. Tara's Nchgf., Carlsruh. E. Roth, Hofapotheke, Carlsruh.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung,

sowie die nöthigen Formulare

empfiehlt

O. Opitz.

Kieler Sprotten

empfing und empfiehlt

Paul Koschwitz.

Ausrückvorrichtungen

sowie

Verkleidungen an Dreschmaschinen, Göpel und Siedemaschinen

werden auf schleunigstem Wege in der

Maschinenfabrik

von **Albert Bolze, Namslau,**

hergestellt.

Die Anker-Steinbaukasten sind zum Preise von 1 Mark und höher vorrätig in allen feineren Spielwaren-Geschäften.

Warum

sind die echten

Anker-Steinbaukasten

so beliebt?

Weil sie nicht, wie andere Spielsachen, schon nach einigen Tagen wertlos sind, sondern den Kindern viele Jahre hindurch anregende und belehrende Beschäftigung gewähren, und **weil** sie folglich das auf die Dauer **billigste** Spielzeug sind. **Weil** ferner auch den **Eltern** das Nachbauen der **wahrhaft prachtvollen Vorlagen** angenehme Unterhaltung bietet, und **weil** jeder Kasten **ergänzt** werden kann.

Dies ist aber bei

keiner

der **aufgetauchten** minderwertigen Nachahmungen der Fall, vor deren Ankauf dringend gewarnt werden muß. Wer nicht durch den Ankauf einer solchen schwer enttäuscht sein will, der weise jeden Kasten ohne die Fabrikmarke „roter Anker" als unecht zurück. Illustr. Preisliste gratis.

F. Ad. Richter & Cie.
Rudolstadt.

Christbaum-Confect!

(delicat im Geschmack u. reizende Neuheiten für den Weihnachtsbaum)

1 Kiste enthält ca. 440 Stück, versende gegen **3 Mark** Nachnahme. Kiste und Verpackung berechne nicht.

Wiederverkäufern sehr empfohlen.

Hugo Wiese, Dresden, Grunaer Str. 26.

Mein grosses Lager

alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00

Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.

Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.

Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie

Portwein, Sherry, Madeira, weissen Bordeaux, deutschen und **französischen Sect**

zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine comfortabel eingerichtete

Altdeutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

Mehrere neue starke und schwache

Schlitten

stehen zum Verkauf bei

Schwunteck,
Stellmachermeister in **Böhmwitz.**

Vorschriftsmäßige

Ausrückbare-Klaue

D. R.-Patent No. 54,526

empfehlen einer geneigten Beachtung

Gebrüder Schmiereck,

Maschinenfabrik, Namslau.

Die **ausrückbare Klaue** ist an **jede Maschine** statt der gewöhnlichen Klaue anzubringen.

---

28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen, Castagnetten, Harfenspiel 2c.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographicalbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle 2c., **Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken,** empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur **direkter** Bezug garantirt Aechtheit; illustrirte Preislisten sende franko.

Am 1. Januar beginnt ein neues Quartal der

WIENER MODE

Jährl.: 24 Hefte, 48 color. Modebilder, 12 Schnittmusterbogen.

Schnitte nach Maß gratis!

fl. **1.50** Vierteljährig **M. 2.50**

Probenummern in allen Buchhandlungen.

Oscar Tietze's

Zwiebel-Bonbons

Bestes Hausmittel

gegen Husten und Verschleimung

Kein Husten mehr!

Beutel à 20, 25, 40 und 50 Pfg. in der

Germania-Drogerie.

Man achte genau auf die gerichtlich eingetragene

Zwiebelmarke.

Stets frischen

engl. Bisquit

von Gebr. Thiele-Berlin

halte den geehrten Herrschaften bestens empfohlen.

Gleichzeitig empfehle **eine große Auswahl**

feiner Confituren

von **Moser & Co.—Stuttgart.**

R. Koschwitz,

Conditorei.

Neue gebackene Pflaumen

empfiehlt

Paul Koschwitz.

Hochfeine Kocherbsen

offerirt billigst

Wilhelm Cohn,

Namslau.

Hamburg - Amerikanische

Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Express- und Postdampfschiffahrt

Hamburg - New York

Southampton anlaufend

Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Hâvre — Newyork.
Stettin — Newyork.
Hamburg — Baltimore.
Hamburg — Westindien.
Hamburg — Havana.
Hamburg — Mexico.

No. 730.) Nähere Auskunft ertheilt **Wih. Mahler, Berlin N.**, Invalidenstr. 121.

Trewendts Kalender 1891.

Trewendts

Volkskalender.

47. Jahrgang.

Mit vielen Vollbildern und zahlreichen in den Text gedruckten Illustrationen,

Beiträgen von

A. von Freydorf, Paul Landeck, Otto Linke, Th. Röthig, Roderich, A. Stanislas, B. Stein, Emilie Tegtmeyer u. a.

Tabellen Räthseln, Anekdoten 2c.

Eleg. karton. **1 M.**

Geb. u. m. Schreibpapier durchschossen **1 M. 50 Pf.**

Trewendts

Hauskalender.

44. Jahrgang.

Mit dem Bildniß des

Fürsten Otto von Bismarck

in Farbendruck und vielen in den Text gedruckten Illustrationen.

Karton. und mit gutem Schreibpapier durchschossen **50 Pf.**

Jeder Trewendt'sche Kalender enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Jahrmärkte **sowohl** in **chronologischer als auch in alphabetischer** Reihenfolge.

Vorräthig in der

O. Opitz'schen Buchdruckerei.

Beste

Berliner Wäsche, neueste Cravatten, Untersachen

nach Prof. Jäger und alle anderen Arten, in größter Auswahl.

M. J. Bermann.

Ein Schuhmachergeselle

kann bald in Arbeit treten und findet bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.

Paul Gramolla,
Schmograu.

Ein Knabe,

welcher Lust hat **Fleischer** zu werden, kann bald antreten bei

Otto Liebschwager,
Fleischermeister.

Ein Knabe,

welcher Lust hat **Fleischer** zu werden, kann sich melden bei

A. Rädler,
Fleischermeister.

Einen Knaben

nimmt als **Lehrling** an

Gustav Titze,
Bäckermeister.

Wer zweckmäßig annonciren will,

d. h. seine Anzeigen in effectvoller Form durch die für den jeweiligen Zweck

erfolgreichsten Blätter

zu verbreiten beabsichtigt, wende sich an die allgemein bekannte, **leistungsfähige** Annoncen-Expedition von

Rudolf Mosse, Breslau.

Dieses Institut steht mit allen Zeitungen und Fachzeitschriften in intimem Geschäftsverkehr und ist vermöge seiner großen Umsätze mit den Zeitungen in der Lage, die

günstigsten Conditionen

zu gewähren. — **Zeitungs-Cataloge** sowie **Kosten-Anschläge** gratis.

Kutscherposten besetzt.

Gebr. Schmiereck.

Ein tücht. Dominialschmied

und **eine ältere Person** (ohne Anhang) als

Gesindeköchin

für ein **Dominium** pro Neujahr oder später gesucht. Zu melden bei Herrn Kaufm. **Siegm. Cohn, Namslau.**

---

1 tüchtiger Scheuerwärter und 1 Schäfer

können sich melden auf der

Kgl. Dom. Schmograu.

Dom. Klein-Deutschen

sucht per 2. Januar 1891

5 verheirath. Knechte oder Kasernisten

bei hohem Lohn und Deputat.

Eine Wohnung,

bestehend aus Stube, Kammer und Beigelaß und 1/2 Morgen gutem Garten ist zu vermiethen und 1. Januar zu beziehen bei

Hirsch in **Michelsdorf.**

Klosterstraße 9 Laden und Wohnung per 1. Januar zu vermiethen.

C. Fiedler.

— [Musikalisches.] Der große Beifall, mit welchem der Walzer „Mein liebster Traum" von Ferdinand Neumann, Ohlau, vom Publikum aufgenommen worden ist, hat den Komponisten veranlaßt, ein zweites Werk oder — wie es noch immer auf den Titelblättern heißt — Opus der Oeffentlichkeit zu übergeben. Das Stück heißt „Aus Rübezahls Lustgarten", und ist eine Gavotte. Das in dieser Gavotte verwandte Motiv ist hübsch erfunden, sehr melodiös und frisch. Die Durchführung derselben ist charakteristisch und angenehm in's Ohr fallend; am Schluß ist das noch einmal wiederkehrende Motiv mit besonders glücklichem Geschmack und — trotz der Einfachheit — mit Feinheit behandelt. Die Rübezahls-Gavotte wird sich in Folge dieser Eigenschaften voraussichtlich ebenso rasch Freunde erwerben als „Mein liebster Traum", dessen erste Auflage nahezu vergriffen ist. In nächster Zeit erscheint dieser Walzer übrigens als Orchesterstück und wird in dieser Bearbeitung nicht minder gefallen. Die Ausstattung und der Druck der neuen Gavotte ist vortrefflich, der Preis mäßig. Obige Musikalien sind zu haben bei **O. Opitz.**

Heller'sche Spielwerke.

Mit der Fabrikation der **Heller'schen Spielwerke** ist das Mittel gefunden, die Musik in die ganze Welt zu tragen, auf das sie überall mit ihren zauberischen Wirkungen die Freude des Glücklichen erhöht, dem Unglücklichen Trost und Linderung verschafft und allen Fernweilenden durch ihre Melodien herzbewegende **Grüße aus der Heimat** bringt. In **Hotels, Restaurationen** u. s. w. ersetzen sie ein ganzes Orchester und erweisen sich als bestes Zugmittel für das Publikum.

Die Repertoirs, auch der kleinsten Werke, sind mit feinstem Verständnis zusammengestellt und die beliebtesten Schöpfungen auf dem Gebiete der Opern-, Operetten- und Tanzmusik, der Lieder und des Choralgesanges sind in erster Linie berücksichtigt. Thatsache ist ferner, daß der Fabrikant auf allen Ausstellungen mit **ersten Preisen** ausgezeichnet, Lieferant aller europäischen Höfe ist und ihm überdies jährlich Tausende von Anerkennungsschreiben zugehen.

Die Heller'schen Spielwerke sind daher als **passendstes Geschenk** zu **Weihnachten,** Geburts- und Namenstagen und außerdem als schönste Gabe für **Seelsorger, Lehrer,** Kranke u. s. w. zu empfehlen.

Vertrauenswürdigen Personen werden **Theilzahlungen** bewilligt und empfiehlt es sich, selbst bei kleinen Aufträgen sich direkt **nach Bern** zu wenden da die Fabrik nur Niederlagen in Interlaken und Nizza hat. Illustrirte Preislisten werden franko zugesandt.

— Ein vorzügliches erprobtes Schutzmittel gegen kalte, nasse und empfindliche Füße ist die von der Lederhandlung **L. Tischler** hier eingeführte patentirte **Einlegesohle aus Badeschwamm,** deren Anschaffung für die beginnende kältere Jahreszeit Jedermann dringend zu empfehlen ist. Diese Sohle saugt nicht nur den Schweiß, sondern auch die durch das Schuhzeug bei nassem Wetter eindringende Feuchtigkeit vollständig auf. Sie hält den Fuß beständig trocken und warm und bietet den denkbar sichersten Schutz gegen Erkältungen. Die Schwamm-Sohle kann, wie der Strumpf, immer wieder gewaschen werden. Sie stellt sich im Gebrauch billiger als jede andere Schuheinlage.